

# Satzung

(Stand 2021)

## § 1 Name / Sitz

Der Verein führt den Namen "Handels- und Gewerbeverein Schleiz e. V." und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Vereinssitz ist Schleiz.

## § 2 Zweck und Gegenstand

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

Gegenstand des Vereins ist im besonderen:

- a) Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen in Schleiz
- b) die Wahrnehmung der Interessen des Gewerbes, Handels- und der Dienstleistungsbetriebe Schleiz, ohne Rechts- und Steuerberatung.

## § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Entstandene Kosten können jedoch ersetzt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

- natürliche Personen und Handelsgesellschaften, die ein wirtschaftliches Unternehmen in Schleiz und Umgebung vertreten sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Angehörige freier Berufe.
- natürliche Personen, die sich besonders für die Zwecke des Vereins einsetzen und ehrenamtlich mit hohem Engagement helfen, die Aufgaben des Vereins umzusetzen (Ehrenmitglieder).

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod

b) Beendigung bzw. Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit

Auf Antrag kann der Vorstand einer weiteren beitragsfreien Mitgliedschaft zustimmen.

c) Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

#### d) Ausschluss

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Beitragsrückstände trotz zweimaliger Anmahnung und Fristsetzung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dem Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

### **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Wer die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres erwirbt, hat für das laufende Geschäftsjahr den vollen Beitrag zu entrichten. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können Ausschüsse für Sonderaufgaben gebildet werden.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr, spätestens im II. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Schriftführer/in
4. Kassierer/in
5. und bis zu drei Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, Schriftführer/in und Kassierer/in.

3. Der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind jede/r für sich allein berechtigt, den Verein zu vertreten, wobei der/die 2. Vorsitzende/r diese Vertretung nur bei Verhinderung des/der oder nach Absprache mit dem/der 1. Vorsitzenden ausüben darf.

4. Bei längerer Verhinderung beider Vorsitzenden sind der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in berechtigt, gemeinschaftlich die Amtsgeschäfte zu führen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins bzw. deren benannte Vertreter werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Rechnungsprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Auflösung**

Im Fall der Auflösung ist das Vermögen einer mildtätigen oder sozialen Einrichtung zuzuführen. Nähere Bestimmungen trifft die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt. Sie kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 13 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in den Amts- und Mitteilungsblättern im Gebiet der Mitglieder des Vereins oder in den Tageszeitungen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Schleiz, 15.09.2015

Änderung des § 10 per Beschluss vom 15.11.2021 und Klarstellungsbeschluss vom 15.11.2022.